



Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0036701-0080-G16-0005/24

Düsseldorf, den 2.04.2025

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa in 40589 Düsseldorf
Wesentliche Änderung des Kraftwerks (Anlage 80) durch Errichtung und Betrieb eines Wärmeübertragers im Abgaspfad des Kombiblocks (Kessel 2 und Gasturbine) sowie Ableitung der Abgase über einen neuen Kamin

Die Henkel AG & Co. KGa hat mit Datum vom 31.01.2024 einen Antrag nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Das Kraftwerk dient der Energieversorgung des Produktionsstandortes und besteht aus Kessel 1 (Feuerungswärmeleistung: 73,2 MW), einem gasbetriebenen Kombiblock (Kessel 2 und Gasturbine - maximale Feuerungswärmeleistung: 106 MW im Kombibetrieb), Kessel 7 (Feuerungswärmeleistung: 60 MW), sowie Kessel 9 und 10 (Feuerungswärmeleistung: je 151 MW).

Zur Nutzung von beim Kraftwerksbetrieb anfallender Restwärme zur Fernwärmeerzeugung soll ein Abgaswärmeübertrager in den Abgaspfad von Kessel 2 eingebunden werden. Da durch die Wärmeauskopplung die Temperatur des Abgases sinkt und sich die Strömungsverhältnisse im Kamin verändern, ist für die zukünftige Ableitung der Abgase die Errichtung eines neuen Kamins (Kamin 5) erforderlich. Darüber hinaus sieht der Genehmigungsantrag vom 31.01.2024 vor, im Zuge einer anstehenden Revision die im Kombiblock betriebene Kernturbine auszutauschen. Um eine höhere elektrische Leistung mit der Gasturbine erzeugen zu können, wird zudem im Rahmen dieses Vorhabens der zugehörige Generator ausgetauscht.

Durch die Nutzung der thermischen Energie aus dem Abgas des Kessels 2 zur Fernwärmeerzeugung werden Energieverluste beim Kraftwerksbetrieb reduziert und es wird eine Erhöhung des Gesamtwirkungsgrads erreicht.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde.

Das Werksgelände der Henkel AG & Co. KGa ist insgesamt als Industriegebiet bzw. gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen baulichen und technischen Änderungen finden ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände und innerhalb des Anlagenbestands statt. Eingriffe in den natürlichen Boden oder in die potentiellen Habitate von Pflanzen und Tieren sind nicht zu besorgen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern oder Grundwasser findet nicht statt.

Durch das Vorhaben werden insgesamt keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen.

Das Änderungsvorhaben führt zu keiner Erhöhung der Emissionsmassenströme von Luftschadstoffen bzw. der vom Kraftwerk emittierten Schadstofffrachten. Durch eine Immissionsprognose mit Ausbreitungsrechnung gemäß den Vorgaben der TA Luft wurde nachgewiesen, dass die durch das gesamte Kraftwerk erzeugte Immissionszusatzbelastung für alle relevanten Schadstoffe unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte für eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß TA Luft liegt. In der Ausbreitungsrechnung wurde die Ableitung der Abgase des Kombiblocks über den neuen Kamin 5 berücksichtigt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität im Untersuchungsgebiet und auf die nächstgelegenen FFH-Lebensräume können insgesamt ausgeschlossen werden. Auch sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Durch eine Schallimmissionsprognose wurde dargelegt, dass in Folge der Anlagenänderung keine Erhöhung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die eingesetzten Stoffe oder ihre Lagermengen. Eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG liegt nicht vor.

Menge und Art der beim Kraftwerksbetrieb anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Auch im Hinblick auf das beim Betrieb anfallende Abwasser ergeben sich keine Veränderungen.



Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

